Reise & Recht

Wer zahlt bei einem Fehlalarm?

Ein Gast mietete ein Hotelzimmer in Stockholm mit Kochnische. Beim Kochen löste der Rauchmelder Alarm aus, obwohl das Fenster gekippt war, die Lüftung eingeschaltet wurde und es kaum Rauchentwicklung gab. Die Feuerwehr rückte an. Eine Rechnung über der Eisatz wurde zunächst nicht ausgestellt, doch drei Monate später folgte ein Inkassoschreiben über 1.631 Euro.

Wenn die Feuerwehr vor dem Hotelzimmer steht, kann der Schreck groß sein. Schnell kommt die Frage nach den Kosten auf. Hier gibt es leider keine allgemeingültige Antwort.

In vielen Fällen bleibt es bei einem Fehlalarm ohne Rechnung, wenn keine Pflichtverletzung vorliegt beziehungsweise die Hausordnung eingehalten wurde. Jede Unterkunft hat eigene Regeln. Entscheidend ist, ob Vorschriften zum Umgang mit Kochmöglichkeiten oder Hinweise zur Funktion des Rauchmelders gemacht wurden.

Bislang ist der Brandschutz in Hotels europaweit nicht einheitlich geregelt. So variieren die gesetzlichen Regelungen innerhalb der EU von Land zu Land, in Deutschland sogar von Bundesland zu Bundesland.

Auch die Gerichte bewerten die Sachlage unterschiedlich. Kochen mit starker Rauch-, Dunst- oder Hitzeentwicklung wird in Deutschland häufig als Fehlverhalten eingestuft. Selbst bei normalem Kochen können Probleme auftreten, wenn Fenster nicht geöffnet oder vorhandene Dunstabzugshauben nicht genutzt werden. Ob eine Ersatzpflicht besteht, hängt letztlich von den genauen Umständen des Einzelfalls ab.

Um Stress und Kosten zu vermeiden, hilft es, sich im Voraus über die geltenden Regeln zu informieren. Wichtige Hinweise finden sich oft in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Hotels, die beispielsweise das Kochen in den Zimmern untersagen können.

In Zimmern mit Küchenzeile weisen häufig Schilder auf die verpflichtende Nutzung der Dunstabzugshaube hin. Auch Aushänge im Haus können Auskunft geben, zum Beispiel ob ein Rauchmelder automatisch die Feuerwehr alarmiert. Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, an der Rezeption nachzufragen, welche Nutzungen im Zimmer gestattet sind.

Erhält man eine Rechnung für einen Fehlalarm, sollten die Kosten genau geprüft werden. In jedem Fall sollten sich Betroffene rechtlich beraten lassen, ob sie einen Fehler gemacht haben oder nicht. Die eigene Haftpflichtversicherung sollte ebenfalls informiert werden. Denn diese kann je nach Bedingungen in solchen Fällen ganz oder zumindest teilweise eintrittspflichtig sein. Und der sogenannte „passive Rechtsschutz“ der Privathaftpflichtversicherung kann helfen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren.



Feueralarm kann durch verschiedene Dinge ausgelöst werden, etwa durch Kochplatten oder Kerzen. Werkfoto: EVZ

Führerschein



Wer in eine Polizeikontrolle kommt, muss sich ausweisen können. Autofahrende, die ihr Führerschein nicht mit sich führen, riskieren in Deutschland zehn Euro Verwarnungsgeld und müssen das Dokument im Nachgang auf dem Revier vorzeigen. Ein Diebstahl sollte im Ausland bei der Polizei angezeigt werden. Die Diebstahlsanzeige ist für die Rückfahrt notwendig, um bei Kontrollen eventuelle Missverständnisse auszuräumen und Bußgelder zu vermeiden. Wer ohne Führerschein und Verlustnachweis auf dem Heimweg mehrere Grenzen zu überqueren hat, muss sonst im Transitland mit einem Bußgeld rechnen. Werkfoto: ADAC

Kühlen Kopf behalten

Leider schützen auch die schönsten Wochen des Jahres nicht vor Dieben. Wer einmal im leer geräumten Hotelzimmer gestanden hat, weiß wie schnell gute Laune verflogen sein kann.

Experten raten, einen kühlen Kopf zu behalten. Die Hausratversicherung schließt eine weltweit gültige Außenversicherung mit ein, die auch gegen Einbruchdiebstahl und Raub schützt. Einbruchdiebstahl heißt: Ein Dieb bricht zum Beispiel gewaltsam die Tür eines Hotelzimmers oder eines Safes auf. Raub liegt vor, wenn einem mit Gewalt etwas weggenommen wird. In beiden Fällen, genügt es nicht, den Schaden seiner Versicherung zu melden: Die Polizei am Urlaubsort muss immer eingeschaltet werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht allein auf das Hotelzimmer: Wird das Auto zum Beispiel auf einer Urlaubsfahrt kurzfristig in der Tiefgarage eines Hotels geparkt und aufgebrochen, ist der Hausrat auch hier mitversichert. In einigen Fällen gilt diese Regelung auch für Fahrzeuge, die im Freien geparkt werden. Aber nicht alle Unternehmen gewähren diesen Schutz. Ein Blick in die Bedingungen oder ein Gespräch bringen Gewissheit.

Neben gängigen Haushaltsgegenständen umfasst der Versicherungsschutz auch eigene Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote sowie die dazugehörigen Motoren. Selbst Flugdrachen und Surfgeräte werden ersetzt. Immer vorausgesetzt, dass auch sie durch Einbruchdiebstahl oder Raub entwendet wurden.



Wenn einer eine Reise tut, kann er was erleben: Leider macht nicht jedes Erlebnis Spaß. Werkfoto: HUK-Coburg



Betrüger nutzen diverse Tricks, um sich das Vertrauen von Reisenden zu erschleichen. Werkfoto: R+V

Vorsicht vor Betrügern

Kurze „Boxenstopps“ auf dem Weg in den Urlaub gehören dazu - doch während der Hauptreisezeit sind an den Rastplätzen auch vermehrt Kriminelle aktiv. Mit raffinierten Tricks versuchen sie, Reisende um Wertsachen und Bargeld zu erleichtern.

Der eine hat angeblich eine Panne, die andere klagt über einen leeren Tank oder eine nicht funktionierende Kreditkarte: Betrügerinnen und Betrüger nutzen solche Geschichten, um sich das Vertrauen von Reisenden zu erschleichen. Dies geschieht im Sommer vermehrt auf Rastplätzen, aber auch an Autobahnausfahrten und auf Landstraßen - und zwar in ganz Europa. „Die Kriminellen wirken auf den ersten Blick seriös und harmlos. Deshalb fallen auch immer wieder Reisende auf den Betrug herein“, sagt Michael Urban, Experte für Sachschäden bei einer Versicherung. Als Pfand bieten die Gauner mitunter Schmuck an - der sich später als billiger Modeschmuck entpuppt. „Dafür gibt es den eigenen Begriff ‚Autobahngold‘“, ergänzt Urban.

Genaue Beschreibung

Opfer der Kriminellen sollten umgehend die Polizei verständigen. Eine möglichst genaue Personenbeschreibung und das Kfz-Zeichen sind hilfreich. Allerdings haben die Betrogenen oft doppelt Pech: In vielen Fällen werden die Kriminellen nicht erwischt, und die Versicherung ersetzt den Schaden im Normalfall ebenfalls nicht.

Genau prüfen

Welche Zahlungsmittel sind im Urlaubsland verbreitet und akzeptiert? Wie komme ich vor Ort an Bargeld? Um böse Überraschungen zu vermeiden, sollte man diese wichtigen Fragen klären, bevor man einen Urlaub antritt. Wieder im Alltag angekommen, lohnt ein prüfender Blick auf Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen. Belege von Ausgaben im Urlaub sollte man sammeln und zu Hause kontrollieren, ob die Umsätze korrekt gebucht wurden. Unberechtigten Lastschriftbuchungen auf dem Girokonto kann der Kunde im Online-Banking widersprechen. Die Beträge werden umgehend zurückgebucht. Bei einer Kreditkartenzahlung muss er sie bei dem Institut reklamieren, von dem er die Kreditkarte erhalten hat. In der Regel hat man ab Datum der Transaktion dafür 120 Tage Zeit. Wurde die Rechnung in einer fremden Währung bezahlt, wird der erstattete Betrag auch in dieser Währung zurückgebucht. Auch die Entgelte werden erstattet.



Urlauber sollten nach ihrer Heimkehr ihre Kontobewegungen sorgfältig prüfen. Werkfoto: Postbank/Wavebreakmedia ltd.

Herstellernachweise: **Wer:** Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland (EVZ), Bahnhofsplatz 3, 77694 Kehl, Tel.: 07851/99148-30; **Kühlen:** HUK-Coburg, Bahnhofsplatz, 96450 Coburg, Tel.: 09561/96-0; **Vorsicht:** R+V Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/533-0; **Führerschein:** ADAC Hessen-Thüringen e.V., Lyoner Str. 22, 60521 Frankfurt am Main, Tel.: 069/66078500; **Genau:** Postbank - eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, Friedrich-Ebert-Allee 114-126, 53113 Bonn, Tel.: 0228/920-0;
Redaktionelle Bearbeitung: AST